



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerIBVAnpG 2024-2026) – Drucksache 19/2002 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – Drucksache 19/2002 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Des Weiteren werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze, ausgehend von den sich aus Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Beträgen, und
 2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen und die allgemeine Stellenzulage, ausgehend von den sich aus Absatz 1 Nummer 2 ergebenden Beträgen,
- um
1. 5,9 Prozent ab 1. Februar 2025 und
 2. weitere 0,4 Prozent ab 1. Januar 2026.“

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Um 220,04 Euro werden ab 1. November 2024 der Auslandszuschlag und um 3,81 Prozent der Auslandskinderzuschlag, ausgehend von den sich aus den Anlagen 6 bis 14 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (GVBl. S. 696) ergebenden Beträgen,

erhöht. Um 4,72 Prozent werden ab 1. Februar 2025 die sich aus Satz 1 ergebenden Zuschläge erhöht. Ausgehend von den sich aus Satz 2 ergebenden Beträgen werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag um weitere 0,32 Prozent ab 1. Januar 2026 erhöht.“

cc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ausgehend von den in Absatz 5 Satz 1 festgelegten Beträgen für das erste und das zweite Kind wird ab 1. Februar 2025 der Familienzuschlag um 5,9 Prozent erhöht. Ausgehend von den sich aus Satz 1 ergebenden Beträgen wird der Familienzuschlag um weitere 0,4 Prozent ab 1. Januar 2026 erhöht.“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, ausgehend von den sich aus Absatz 1 ergebenden Beträgen ab

1. 1. Februar 2025 um 5,8 Prozent und

2. 1. Januar 2026 um weitere 0,3 Prozent, ausgehend von den sich aus Nummer 1 ergebenden Beträgen,

erhöht.“

bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei versorgungsberechtigten Personen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab

1. 1. Februar 2025 um 72,20 Euro und

2. 1. Januar 2026 um 72,49 Euro,

wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Nummern 1 bis 3 vorangestellt:

„1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und ergänzender Familienzuschlag“ angefügt.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und dem ergänzenden Familienzuschlag“ eingefügt.

3. In § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort „Familienzuschlag,“ die Wörter „ergänzender Familienzuschlag,“ eingefügt.“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 4 bis 6.

c) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

d) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 39 bis 41 werden durch die folgenden §§ 39 bis 41 ersetzt:

„§ 39

Grundlage des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird nach den auf Grundlage von Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] bekanntgemachten Beträgen des Familienzuschlages im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin gewährt. Der insgesamt zu gewährende Familienzuschlag ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind.

§ 40

Höhe des Familienzuschlages

(1) Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder der Beamtin oder des Beamten, der Richterin oder des Richters. Zu berücksichtigen sind Kinder, für die nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. In den Haushalt aufgenommene Kinder von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern stehen den in den Haushalt aufgenommenen Kindern von Ehegattinnen und Ehegatten gleich; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

(2) Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person zu, die im öffentlichen Dienst tätig oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, wird der Familienzuschlag gewährt, wenn und soweit der Beamtin oder dem Beamten, der Richterin oder dem Richter das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Dem

Familienzuschlag stehen sonstige entsprechende Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich. § 6 Absatz 1 findet auf die Höhe des Familienzuschlages keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten den Familienzuschlag anteilig entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten.

(3) Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände. Ausgenommen ist eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst steht ferner gleich eine Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn das Land oder eine andere der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt sind, trifft die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(4) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 3 dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen. Soweit zur Durchführung dieser Vorschrift die Erhebung personenbezogener Daten der Kinder oder anderer Personen nach Absatz 2 erforderlich ist, dürfen diese bei den berechtigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern erhoben werden.

(5) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

§ 40a

Ergänzender Familienzuschlag

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge erhalten einen ergänzenden Familienzuschlag nach Maßgabe des Absatzes 2, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte

1. ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut,
2. eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt,
3. eine minderjährige pflegebedürftige Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut,
4. als schwerbehindert gemäß § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist,
5. ohne Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erkrankt ist,
6. die Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschritten hat und weder eine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner besteht noch die Ehegattin oder der Ehegatte einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hat.

Ein Vertrauensschutz dahingehend, dass der ergänzende Familienzuschlag zukünftig in mindestens derselben Höhe gewährt wird, besteht nicht.

(2) Ein ergänzender Familienzuschlag in Höhe von

1. 437,46 Euro wird gewährt, wenn kein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,
2. 912,64 Euro wird gewährt, wenn ein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird,
3. 1 005,29 Euro wird gewährt, wenn ein Familienzuschlag für zwei berücksichtigungsfähige Kinder gewährt wird.

(3) Ein Bezug von Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 2 oder 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Erwerbseinkommen nach § 18a Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder Elterngeld nach den Abschnitten 1 und 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vermindert den ergänzenden Familienzuschlag im entsprechenden Umfang.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Bezug von Einkommen oder Elterngeld nach Absatz 3 ist durch die Beamtin oder den Beamten, die Richterin oder den Richter gegenüber der Dienststelle unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen.

(5) Die Gewährung eines ergänzenden Familienzuschlages erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der Voraussetzungen durch die Dienststelle ab dem Monat, in dem das

Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber der Dienststelle angezeigt worden ist. Entscheidend ist der Tag des Eingangs bei der Dienststelle. Die Gewährung soll auf höchstens ein Jahr befristet werden. Kann von einem dauerhaften Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgegangen werden, ist die Gewährung auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Liegen nach Ende des Gewährungszeitraums die Voraussetzungen weiter vor, ist der ergänzende Familienzuschlag erneut zu gewähren. Entfällt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder ändert sich die Höhe des Bezuges nach Absatz 3 während des Gewährungszeitraums, ist dies durch die Beamtin oder den Beamten, die RichterIn oder den Richter unverzüglich der Dienststelle mitzuteilen. Der ergänzende Familienzuschlag wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. § 12 Absatz 2 findet Anwendung.

(6) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und Stiefeltern,
2. Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten.

(7) Der Ehegattin oder dem Ehegatten stehen die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner gleich.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter), Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Personen, die eine Unterhaltsbeihilfe nach § 10 Absatz 4 Satz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, beziehen.

§ 41

Änderung des Familienzuschlages und des ergänzenden Familienzuschlages

Der Familienzuschlag oder Teilbeträge des Familienzuschlages werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Die Zahlung erfolgt nicht mehr für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den ergänzenden Familienzuschlag.“

e) Es werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. In § 52 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und dem ergänzenden Familienzuschlag“ eingefügt.

8. In § 57 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, Familienzuschlag der Stufe 1“ gestrichen.“

f) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 9 bis 12.

g) Die neue Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, der Familienzuschlag der Stufe 1“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Anwärter, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des für Oktober 2024 gewährten Betrages des Familienzuschlages der Stufe 1, höchstens jedoch 150,10 Euro.““

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Nummern 1 und 2 vorangestellt:

„1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „bis 3“ durch die Wörter „und 2“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „, ergänzender Familienzuschlag“ eingefügt.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 3 und 4.

4. Artikel 7 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 108b wie folgt gefasst:

„§ 108b Befristete Ausnahme für nach § 3 Nummer 11a und 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Leistungen.“

5. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

§ 4 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen, die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „6,31“ durch die Angabe „6,34“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „2,97“ durch die Angabe „2,98“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „1,49“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.“

6. Die bisherigen Artikel 10 und 11 werden die Artikel 11 und 12.

7. Der neue Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angabe „17,41“ durch die Angabe „18,44“, die Angabe „23,89“ durch die Angabe „25,30“ und die Angabe „32,94“ durch die Angabe „34,88“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „22,27“ durch die Angabe „23,58“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „27,54“ durch die Angabe „29,16“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „32,71“ durch die Angabe „34,64“ ersetzt.

d) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „38,22“ durch die Angabe „40,47“ ersetzt.“

8. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 eingefügt:

„Artikel 13

Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angabe „18,44“ durch die Angabe „18,51“, die Angabe „25,30“ durch die Angabe „25,40“ und die Angabe „34,88“ durch die Angabe „35,02“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „23,58“ durch die Angabe „23,67“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „29,16“ durch die Angabe „29,28“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „34,64“ durch die Angabe „34,77“ ersetzt.

d) In den Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „40,47“ durch die Angabe „40,63“ ersetzt.“

9. Die bisherigen Artikel 12 bis 15 werden die Artikel 14 bis 17.

10. Der neue Artikel 17 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 11 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

- (2) Die Artikel 1, 3, 5, 7, 8, 11, 14 und 15 treten vorbehaltlich der Absätze 6 bis 11 mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Die Artikel 4, 9 und 12 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 5 Nummer 3 und 4 sowie Artikel 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (5) Die Artikel 10 und 13 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (6) Artikel 3 Nummer 4 und 5 tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
- (7) Artikel 7 Nummer 1 und 19 tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 2022 in Kraft.
- (8) Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (9) Artikel 7 Nummer 18 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (10) Artikel 8 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (11) Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 3 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

A. Allgemeine Begründung

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden zwei wesentliche Aspekte des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerIBVAnpG 2024-2026) berücksichtigt. Zum einen ist eine Erhöhung und zeitliche Erweiterung der prozentualen Anpassung von Besoldung und Versorgung vorgesehen. Zum anderen sind redaktionelle Ergänzungen, Korrekturen sowie Klarstellungen der gesetzgeberischen Intention enthalten.

1. Erhöhung und zeitliche Erweiterung der prozentualen Anpassung von Besoldung und Versorgung

Die Drucksache 19/2002 sieht eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in grundsätzlich zwei Schritten vor. Mit Wirkung vom 1. November 2024 sollen die Grundgehaltssätze um 275,05 Euro und diverse Zulagen um 4,76 Prozent angepasst werden. Ab 1. Februar 2025 ist dann eine lineare Anpassung der Bezüge um 5,5 % Prozent vorgesehen. Diese vorgesehenen Anpassungsschritte decken sich mit den von der Tarifgemeinschaft der Länder vereinbarten Entgelterhöhungen.

In den Richtlinien der Regierungspolitik wurde seinerzeit festgeschrieben, die Vergütung der Beschäftigten binnen fünf Jahren auf das Bundesgrundniveau anzuheben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nicht ausreichend lediglich das Tarifergebnis systemgerecht auf den Beamtenbereich zu übertragen. Somit sieht der vorliegende Änderungsantrag folgendes vor:

- a) Erhöhung der Bezüge um 5,9 Prozent ab 1. Februar 2025 anstatt der derzeit vorgesehenen 5,5 Prozent und
- b) weitere Erhöhung der Bezüge um 0,4 Prozent ab 1. Januar 2026.

2. Redaktionelle Ergänzungen, Korrekturen sowie Klarstellungen der gesetzgeberischen Intention

Im Rahmen des Austausches mit dem Landesverwaltungsamt und den Besoldungs- und Versorgungsreferaten der anderen Länder ist offenbar geworden, dass einzelne vorgesehene Regelungen der Klarstellung bedürfen, um eventuellen Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen. Zudem werden mit diesem Änderungsantrag erforderliche Ergänzungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Familienzuschlages stehen, sowie redaktionelle Korrekturen durchgeführt.

Auch wurde eine materiellrechtliche Änderung in § 40 Absatz 2 BBesG BE vorgenommen, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs von Baden-Württemberg vom 12. Juli 2024 (Aktenzeichen 1 GR 24/22) erforderlich geworden ist. Siehe hierzu im Detail die Einzelbegründung.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1

Zu Nummer 1 a) aa) (Artikel 1 § 2 Absatz 2)

Die bisherige Fassung des Absatzes 2 sieht vor, dass die Grundgehaltssätze und die dargestellten Zulagen sich um 5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 erhöhen. Die Neufassung des Absatzes 2 legt nunmehr fest, dass die Grundgehaltssätze und die dargestellten Zulagen sich um 5,9 Prozent ab 1. Februar 2025 und um weitere 0,4 Prozent ab 1. Januar 2026 erhöhen.

Zu Nummer 1 a) bb) (Artikel 1 § 2 Absatz 4)

Die bisherige Fassung des Absatzes 4 sieht eine Erhöhung des Auslandszuschlags und des Auslandskinderzuschlags um 220,04 Euro und des Auslandskinderzuschlags um 3,81 Prozent ab 1. November 2024 und weitere Erhöhungen um 4,4 Prozent ab 1. Februar 2025 vor. Während die Erhöhung ab 1. November 2024 unverändert bleibt, wird die Erhöhung ab 1. Februar 2025 auf 4,72 Prozent festgelegt und zudem eine Erhöhung um weitere 0,32 Prozent ab 1. Januar 2026 eingeführt.

Zu Nummer 1 a) cc) (Artikel 1 § 2 Absatz 6)

Die bisherige Fassung des Absatzes 6 sieht eine Erhöhung des Familienzuschlages für das erste und zweite Kind um 5,5 Prozent ab dem 1. Februar 2025 vor. Die Neufassung des Absatzes 6 legt nunmehr eine Erhöhung um 5,9 Prozent ab 1. Februar 2025 und eine Erhöhung um weitere 0,4 Prozent ab 1. Januar 2026 fest.

Zu Nummer 1 b) aa) (Artikel 1 § 5 Absatz 4 Satz 1)

Die bisherige Fassung des Absatzes 4 Satz 1 sieht eine Anpassung ab 1. Februar 2025 um 5,4 Prozent vor. Die Neufassung sieht hingegen eine Anpassung ab 1. Februar 2025 um 5,8 Prozent und ab 1. Januar 2026 um weitere 0,3 Prozent vor.

Absatz 4 Satz 2 bleibt unverändert bestehen.

Zu Nummer 1 b) bb) (Artikel 1 § 5 Absatz 5)

Die bisherige Fassung des Absatzes 5 sieht eine Verminderung des Grundgehalts ab 1. Februar 2025 um 71,93 Euro vor. Die Neufassung sieht hingegen eine Verminderung um 72,20 Euro ab 1. Februar 2025 und um 72,49 Euro ab 1. Januar 2026 vor.

Zu Nummer 2

Zu Nummer 2 a) (Artikel 3 neue Nummern 1 bis 3)

Es handelt sich um Ergänzungen die durch die Einführung des ergänzenden Familienzuschlages erforderlich sind.

Zu Nummer 2 b) (Artikel 3 geänderte Nummerierung der bisherigen Nummern 1 bis 3)

Durch die Voranstellung von drei neuen Nummern ist erforderlich, dass die bisherigen Nummern 1 bis 3 zu den Nummern 4 bis 6 werden.

Zu Nummer 2 c) (Artikel 3 Streichung der bisherigen Nummer 4)

Die bisherige Nummer 4 ist zu streichen. Denn durch die Einführung des ergänzenden Familienzuschlages ist eine weitergehende Änderung des § 41 BBesG BE erforderlich als zunächst vorgesehen. Dementsprechend erfolgt eine Neufassung des § 41. Diese Neufassung ist in der nachfolgenden Nummer 2 d) aufgenommen. Siehe hierzu auch die nachfolgende Begründung.

Zu Nummer 2 d) (Artikel 3 Neufassung der neuen Nummer 6)

Die neue Nummer 6 (Nummer 3 in der bisherigen Fassung) ist auf Grund diverser Ergänzungs- und Korrekturbedarfe im Ganzen neu zu fassen. Konkret werden mit der Neufassung folgende Änderungen an den §§ 39 bis 41 BBesG BE vorgenommen:

§ 39 BBesG BE

Keine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung.

§ 40 BBesG BE

Dem Absatz 2 wurde ein Satz 4 angefügt. Dieser regelt, dass bei zwei Anspruchsberechtigten in Teilzeit, die gemeinsam nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, der Familienzuschlag anteilig entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten gewährt wird.

Diese Ergänzung ist im Hinblick auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs von Baden-Württemberg vom 12. Juli 2024 (Aktenzeichen 1 GR 24/22) erforderlich. Darin stellt das Gericht die Verfassungswidrigkeit einer baden-württembergischen Regelung fest, nach der in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nicht entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhalten. Die vorliegende Ergänzung ist somit zwingend notwendig, um die Verfassungsmäßigkeit der Familienzuschlagsregelungen im Land Berlin sicherzustellen.

§ 40a BBesG BE

Absatz 1 Satz 1 sieht eine Erweiterung des berechtigten Personenkreises um Richterinnen und Richter vor.

Absatz 4 und Absatz 5 Satz 6 enthalten in der bisherigen Fassung einen fehlerhaften Verweis auf Absatz 4 statt auf Absatz 3. Mit der Neufassung wird der fehlerhafte Verweis korrigiert.

In der Neufassung wird § 40a BBesG BE um einen Absatz 8 ergänzt. Dieser hat eine rein deklaratorische Funktion um eventuellen Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises vorzubeugen.

§ 41 BBesG BE

Die Neufassung des § 41 ist auf Grund der Reform des Familienzuschlags erforderlich. So wurde der Verweis auf den bisherigen Familienzuschlag der Stufe 1 entfernt. Zugleich wird die Einführung des ergänzenden Familienzuschlags auch im § 41 notwendigerweise abgebildet.

Zu Nummer 2 e) (Artikel 3 neue Nummern 7 und 8)

Artikel 3 Nummer 7 (§ 52 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BBesG BE)

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung durch die Einführung des ergänzenden Familienzuschlages.

Artikel 3 Nummer 8 (§ 57 Absatz 1 Satz 1 BBesG BE)

Es handelt sich um eine notwendige Änderung durch den Wegfall des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1.

Zu Nummer 2 f) (Artikel 3 geänderte Nummerierung der bisherigen Nummern 5 bis 8)

Durch die zusätzlich eingefügten Nummern ist erforderlich, dass die bisherigen Nummern 5 bis 8 zu den Nummern 9 bis 12 werden.

Zu Nummer 2 g) (Artikel 3 Neufassung der neuen Nummer 9 – § 59 BBesG BE)

§ 59 Absatz 3 Satz 2 BBesG BE

Es handelt sich um eine notwendige Änderung durch den Wegfall des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1.

§ 59 Absatz 6 BBesG BE

Keine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung (vgl. Artikel 3 Nummer 5 in der Drucksache 19/2002).

Zu Nummer 3

Zu Nummer 3 a) (Artikel 5 neue Nummern 1 und 2)

Artikel 5 Nummer 1 - Aufhebung § 1a Satz 3 LBesG und Folgeänderung

Der Regelungsgehalt dieses Satzes wurde in den neugefassten § 40 Absatz 1 Satz 3 BBesG BE aufgenommen. In der Folge ist § 1a Satz 3 LBesG aufzuheben. Der im Folgesatz enthaltene Verweis auf die Sätze „1 bis 3“ ist durch die Aufhebung des bisherigen Satz 3 zu „1 und 2“ zu ändern.

Artikel 5 Nummer 2 – Ergänzung § 8 Absatz 2 LBesG

Es handelt sich um eine Ergänzung die durch die Einführung des ergänzenden Familienzuschlages erforderlich ist.

Zu Nummer 3 b) (Artikel 5 geänderte Nummerierung der bisherigen Nummern 1 und 2)

Durch die Voranstellung von zwei neuen Nummern ist erforderlich, dass die bisherigen Nummern 1 und 2 zu den Nummern 3 und 4 werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 7 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Formatierung.

Zu Nummer 5 (Neu eingefügter Artikel 10)

Der neue Artikel 10 sieht eine Erhöhung der bezeichneten Erschwerniszulagen um 0,4 Prozent vor. Diese Änderung tritt im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung im neuen Artikel 17 Absatz 5 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zu Nummer 6 (geänderte Nummerierung der bisherigen Artikel 10 und 11)

Durch die Einfügung eines neuen Artikel 10 ist erforderlich, dass die bisherigen Artikel 10 und 11 zu den Artikeln 11 und 12 werden.

Zu Nummer 7 (Neufassung des neuen Artikels 12)

Durch die Neufassung des neuen Artikel 12 (bisheriger Artikel 11) werden die bezeichneten Beträge nunmehr statt um 5,5 Prozent um 5,9 Prozent angehoben.

Zu Nummer 8 (Neu eingefügter Artikel 13)

Durch die Einfügung des neuen Artikel 13 steigt die Mehrarbeitsvergütung im Zusammenspiel mit der Inkrafttretensregelung im neuen Artikel 17 Absatz 5 um weitere 0,4 Prozent ab 1. Januar 2026.

Zu Nummer 9 (geänderte Nummerierung der bisherigen Artikel 12 bis 15)

Durch die Einfügung der zusätzlichen Artikel ist erforderlich, dass die bisherigen Artikel 12 bis 15 zu den Artikeln 14 bis 17 werden.

Zu Nummer 10 (Neufassung des neuen Artikels 17)

Der neugefasste Artikel 17 (bisheriger Artikel 15) berücksichtigt geänderte Nummerierungen und legt Inkrafttretensregelungen für die Anpassungen fest, die erst ab 1. Januar 2026 erfolgen sollen.